

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach xxxx | 2xxxx Kiel

Planungsbüro Ostholtstein
Dipl.-Ing. Abdreas Nagel
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

info@ploh.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 17.04.2025
Mein Zeichen: IV 641 - 29547
Meine Nachricht vom:
Ulrich Tasch
ulrich.tasch@im.landsh.de
Telefon: 0431 988 1732
Telefax: 0431 988614 1732

02.05.2025

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Ostholtstein
• Fachdienst 6.61 Regionale Planung
• Fachdienst 6.20 Natur und Umwelt
Lübecker Str. 41
23701 Eutin

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2
Landesplanungsgesetz (LaPlaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 8),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBI. Schl.-H. S. 405)**

• **52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heiligenhafen**

hier: Planungsanzeige gem. § 11 Abs. 1 LaPlaG; frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.04.2025 hat die Stadt Heiligenhafen bei der
Landesplanungsbehörde eine Planungsanzeige nach § 11 Abs. 1 LaPlaG für die 52.
Änderung des Flächennutzungsplanes eingereicht.

Damit sollen auf einer ca. 13 ha großen Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) geschaffen werden. Das Plangebiet liegt westlich der Autobahn A1/E47, östlich der Kreisstraße 41/ Dazendorfer Weg, südlich Priwallweg, Passatweg und Pamirweg und nordöstlich von Dazendorf. Das Plangebiet liegt außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung, die in der Teilaufstellung des Regionalplans III, Windenergie an Land, ausgewiesen sind, grenzt jedoch nordwestlich an ein solches Gebiet an.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan IV (Amtsbl. Schl.-H. 2005, Seite 295). Darüber hinaus sind die Teilstudie des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) (LEP-Teilstudie-VO) vom 06.10.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 739) sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1083) maßgeblich.

Gemäß Kapitel 5.7.1 Abs. 1 Regionalplan III dürfen raumbedeutsame Windkraftanlagen nur innerhalb der festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) errichtet und erneuert werden. Außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering ist die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen. Somit steht der Bauleitplanung zunächst dieses Ziel der Raumordnung entgegen.

Der Stadt Heiligenhafen ist bewusst, dass sie deshalb zur Umsetzung der Planung eine Zielabweichung gemäß § 13b Landesplanungsgesetz (LaPlaG) beantragen muss. Mit § 13b LaPlaG ist eine abweichende Gesetzgebung zu § 245e Abs. 5 BauGB getroffen worden. Gemäß § 13b LaPlaG soll dem Antrag der Gemeinde auf Zielabweichung abweichend von § 245e Absatz 5 BauGB und § 6 Absatz 2 ROG nur dann stattgegeben werden, wenn

1. ein Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie an Land geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie an Land unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt,
2. die Fläche von der Gemeinde unter Beachtung der im Landesentwicklungsplan für Windenergie an Land im Übrigen festgelegten Ziele der Raumordnung und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung ermittelt worden ist,
3. die planende Gemeinde nachgewiesen hat, dass die Ausweisung der Windenergiegebiete mittels Sonderbauflächen, Sondergebieten oder mit diesen vergleichbaren

Ausweisungen erfolgen soll und dass sie keine Bestimmungen zur Höhe der Windenergieanlagen an Land im jeweiligen Bauleitplan trifft,

4. die planende Gemeinde nachgewiesen hat, dass sie die Ausweisung der Windenergiegebiete mit den benachbarten Gemeinden abgestimmt hat und
5. die planende Gemeinde nachgewiesen hat, dass sie bei der Planung eines Windenergiegebietes die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beteiligt und die Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch durchgeführt hat.

Bezüglich der Punkte 1 und 2 kann festgehalten werden, dass die seitens der Stadt vorgesehene Fläche nicht innerhalb von Gebieten liegt, für welche in einem Raumordnungsplan mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festgelegt sind. Abgesehen von der bestehenden anlagenhöhenabhängigen Abstandsregelung (sog. 3H/ 5H-Regelung) bestehen gemäß dem aktuellen LEP Windenergie 2020 keine weiteren zu beachtenden Ziele. Zugleich weise ich aber darauf hin, dass gemäß dem Entwurf der Teilstudie zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (LEP Windenergie 2024) Ausschlusskriterien als Ziele der Raumordnung formuliert werden sollen. Zum Zeitpunkt der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung sind daher die dann geltenden Ziele zu beachten. Jedoch liegt nach dem derzeitigen Stand des zweiten Entwurfs des LEP Windenergie 2024 die Fläche außerhalb von Bereichen, die als Ziele der Raumordnung von einer Windenergienutzung ausgeschlossen werden sollen. Damit stehen die zuvor unter den Punkten 1 und 2 genannten Bedingungen der Planung nicht entgegen.

Die Gemeinde hat bereits begonnen, sich mit den im Entwurf des LEP Windenergie 2024 enthaltenen Grundsätzen auseinanderzusetzen. Anzumerken ist, dass diese Grundsätze derzeit noch keine Wirkung erzielen, da sich der Landesentwicklungsplan noch im Aufstellungsverfahren befindet. Es ist derzeit aber zumindest nicht erkennbar, dass diese Grundsätze dem Planvorhaben der Gemeinde soweit entgegenstehen, dass die beabsichtigte Planung nicht umsetzbar wäre.

Um über den Zielabweichungsantrag entscheiden zu können, ist es erforderlich, dass die Stadt die beabsichtigte Bauleitplanung fortführt, um die unter 3 bis 5 genannten Voraussetzungen zu erfüllen. Nach Durchführung dieser Verfahrensschritte und Vorlage der entsprechenden Unterlagen (Dokumentation der Abwägung) bei der Landesplanungsbehörde erfolgt die Zielabweichungsprüfung. Die Landesplanungsbehörde kann dabei abweichend von § 13 Absatz 1 Satz 2 auf das Einvernehmen der jeweils fachlich berührten obersten Landesbehörden und auf die Beteiligung der weiteren jeweils fachlich berührten öffentlichen Stellen verzichten (§ 13b Abs. 4 LaPlaG). Über die Zielabweichung wird in einem gesonderten Verfahren parallel zum Bauleitplanverfahren entschieden. Es sei darauf hingewiesen, dass auf eine Zielabweichung kein Anspruch besteht.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ulrich Tasch



K R E I S
O S T H O L S T E I N

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

E-Mail: verfahren@ploh.de
Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Der Landrat

Fachdienst Regionale Planung
Bauleitplanung / TÖB-Stelle

Geschäftszeichen	Auskunft erteilt	Telefon	Datum
TÖB 25084	Frau Schütt	04521-788-375	20.05.2025
		Fax 04521-788-96375	
		E-Mail j.schuett@kreis-oh.de	

STADT HEILIGENHAFEN:

**Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes
Gebiet westlich der Autobahn A1/E47, östlich der Kreisstraße 41/ Dazendorfer Weg,
südlich Priwallweg, Passatweg und Pamirweg, nordöstlich von Dazendorf
Ihr Schreiben vom 16.04.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Planung wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Naturschutz
- Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutz
- Abfall
- Bauordnung einschließlich Brandschutz
- Grundstücks- und Gebäudeservice

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

Gewässerschutz

Zum Vorhaben bestehen aus Sicht der Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.
Es sind keine konkreten Aussagen zur Abwasserentsorgung und zur Betroffenheit von Gewässern getroffen worden.

Im Rahmen konkreter Baumaßnahmen bitte ich folgende Hinweise zu beachten:

Niederschlagswasser

Adresse
Kreis Ostholstein
Fachdienst
Regionale Planung
Lübecker Str. 41
23701 Eutin

Kontakt
Telefon: +49 4521 788-0
Telefax: +49 4521 788-597
E-Mail: bauleitplanung@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Öffnungszeiten
Mi. 13.30 – 16.00 Uhr
Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN: DE 77 2135 2240 0000 0074 01
BIC: NOLADEF1HOL

Falls die Baumaßnahmen befestigte Flächen beinhalten, so ist das anfallende Niederschlagswasser vorrangig vor Ort entsprechend der gültigen technischen Regeln zu versickern (derzeit DWA-A 138-1).

Die gesicherte Erschließung kann für das Einzelvorhaben erst angenommen werden, wenn alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse erteilt und mängelfrei baulich umgesetzt worden sind.

Gewässer

Auf der betrachteten Fläche befindet sich das verrohrte Verbandsgewässer 1.24 des WBV Neukirchen.

Falls Überwegungen über das Gewässer notwendig sein sollten, so ist deren Ausführung im Zuge des notwendigen wasserwirtschaftlichen Genehmigungsverfahrens gem. § 23 LWG im Vorwege abzustimmen. Hier ist vorrangig die Durchgängigkeit des Gewässers zu gewährleisten.

Falls durch die Baumaßnahme das Verbandsgewässer tangiert werden sollte, sind Abstände von mindestens 6 m beidseitig der Rohrachse bei verrohrten Gewässern und Rohrleitungen lt. Satzung der Wasser- und Bodenverbände einzuhalten.

Falls sich im Maßnahmenbereich Kleingewässer befinden, so darf dieses nicht durch die vorgesehenen Baumaßnahmen beeinträchtigt werden. Es sollte ein Abstand von fünf Metern von den Ufern vorgesehen werden. Auch sollte darauf geachtet werden, dass es zu keiner zusätzlichen Beschattung durch die vorgesehenen baulichen Anlagen kommt.

Zu der oben genannten Planung nehme ich als Träger der Straßenbaulast für die im Planungsbereich betroffene Kreisstraße 31 wie folgt Stellung:

Grundstücks- und Gebäudeservice

Der Kreis Ostholstein hat die Betreuung der Kreisstraßen, Kreisradwege und Kreisbrücken 1999 auf den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Standort Lübeck, übertragen und wirkt lediglich begleitend als Straßenbaulastträger mit. Daher ist eine Stellungnahme des LBV S-H einzuholen, sofern nicht bereits geschehen.

Ich weise außerdem darauf hin, dass etwaige Zufahrten an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt eine Sondernutzung darstellen und einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen. Nähere Auskünfte erteilt der Landesbetrieb Straßenbau- und Verkehr Schleswig-Holstein, Standort Lübeck, Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck.

Es wird davon ausgegangen, dass die etwaige Anbauverbotszone gem. § 29 Abs. 1 b) Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) eingehalten wird.

Es wird vorausgesetzt, dass dem Kreis Ostholstein durch die o. g. Planung keine Nachteile oder Kosten entstehen.

Die Erreichbarkeit der Verkehrsflächen und Nebenflächen durch den Straßenerhaltungs- und Straßenunterhaltungsdienst muss zu jeder Zeit gegeben sein.

Etwaige Grundstückseinfriedung ist aus Gründen der Verkehrssicherheit an das erforderliche Lichtraumprofil anzupassen.

Einrichtungen zur Entwässerung von Verkehrsflächen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Vorbehaltlich der Äußerung des Landesbetriebes Straßenbau- und Verkehr Schleswig-Holstein bestehen zu der vorgenannten Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt.
2. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Schütt

Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.
Die Datei kann im „pdf- Format“ als Belegexemplar ausgedruckt werden.

Mitteilung per E-Mail an:

Landesplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 6 / Landesplanung und ländliche Räume
Regionalentwicklung und Regionalplanung
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Bauleitplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 5 / Bauen und Wohnen
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag
gez. Schütt

Daniela Mueller

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 19. Mai 2025 15:21
An: Planungsbuero Ostholstein
Betreff: Stellungnahme S01428477, VF und VDG, Stadt Heiligenhafen, Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Gebiet westlich der Autobahn A1/E47, östlich der Kreisstraße 41/ Dazendorfer Weg, südlich Priwallweg, Passatweg und Pamirweg, nordö...

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

Planungsbüro Ostholstein - Verfahren
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01428477

E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com

Datum: 19.05.2025

Stadt Heiligenhafen, Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Gebiet westlich der Autobahn A1/E47, östlich der Kreisstraße 41/ Dazendorfer Weg, südlich Priwallweg, Passatweg und Pamirweg, nordöstlich von Dazendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.04.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Wasser- und Bodenverband Neukirchen

Der Vorstand
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

WBV Neukirchen · Oberonstr. 1 · 23701 Eutin

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Geschäftsführung:
Wasser- und Bodenverband
Ostholstein

Auskunft erteilt: Sigrid Erbs
Telefon: 04521 70690-14
E-Mail: s.erbs@wbv-oh.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Datum

021.008

14. Mai 2025

Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heiligenhafen für ein Gebiet westlich der Autobahn A1/ E 47, östlich der Kreisstraße 41, Dazendorfer Weg, südlich Priwallweg, Passatweg und Pamirweg, nordöstlich von Dazendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der WBV Neukirchen ist von o.g. Vorhaben betroffen, da das verrohrte Verbandsgew.-Nr. 1.24 innerhalb des Maßnahmengebiets verläuft. Eine Zustimmung zum Vorhaben wird an nachfolgende Bedingungen geknüpft:

1. Im Zuge der Planung ist die tatsächliche Lage des verrohrten Gewässers aufzunehmen. Örtliche Aufnahmen durch den Vorhabenträger sind unabdinglich, da die tatsächliche Lage des Verbandsgewässers vom offiziellen Kartenmaterial abweichen kann.
2. Der Verfügungsstreifen ist von Bauwerken (einschließlich Zäunen, Fundamenten) und Bewuchs freizuhalten. Er ist im F- und B-Plan darzustellen.

Grundlage für den Verfügungsstreifen ist § 6 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Neukirchen:

(1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird; insbesondere muss bei der Nutzung und Bebauung von Ufergrundstücken die Möglichkeit der maschinellen Gewässerunterhaltung gewährleistet bleiben. Dies gilt auch für Grundstücke an

9. Der Betreiber hat Stromleitungen unentgeltlich nach Aufforderung durch den WBV Neukirchen außer Betrieb zu nehmen, sofern es für die Durchführung des Verbandsunternehmens notwendig ist.
10. Der Betreiber hat auf Verlangen des WBV Neukirchen die Lage von Stromleitungen unentgeltlich örtlich anzugeben, sofern dies für die Durchführung des Verbandsunternehmens notwendig ist.
11. Mehrkosten, die sich durch die genehmigten Anlagen im Zuge der zukünftigen Gewässerunterhaltungsarbeiten ergeben, sind durch den Genehmigungsinhaber zu tragen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Otto

Daniela Mueller

Von: Lummer, Sebastian <Sebastian.Lummer@wsv.bund.de>
Gesendet: Freitag, 9. Mai 2025 14:20
An: Planungsbuero Ostholstein
Cc: Lansmann, Dirk
Betreff: Stellungnahme - STADT HEILIGENHAFEN - Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee 3805S-213.02/301/OSLM

52.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heiligenhafen - für ein Gebiet westlich der Autobahn A1/E47, östlich der Kreisstraße 41/Dazendorfer Weg, südlich Priwallweg, Passatweg und Pamierweg, nordöstlich von Dazendorf STELLUNGNAHME

- Ihre E-Mail vom 17.04.2025

gegen die 52.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heiligenhafen habe ich grundsätzlich keine Bedenken.

Zur Wahrung meiner Belange bitte ich Folgendes in den Plan aufzunehmen:

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) weder durch Ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne und blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtende Flächen sichtbar sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lummer

Sebastian Lummer
Fachbereich Schifffahrt
Wasserstraßenüberwachung

Telefon +49 3831 249 330
E-Mail sebastian.lummer@wsv.bund.de

Bitte verwenden Sie aus organisatorischen Gründen immer folgende E-Mail Adresse (Poststelle):
E-Mail: wsa-ostsee@wsv.bund.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee
Wamper Weg 5 Moltkeplatz 17
18439 Stralsund 23566 Lübeck

<http://www.wsa-ostsee.wsv.de>

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR | Postfach 1269 | 24011 Kiel

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24

23611 Bad Schwartau

Geschäftsbereich Landesbau
Fachgruppe Öffentliches Baurecht
bauleitplanung@gmsh.de

Stefanie Müller-Thörm
Org.-Z. 2224.11
Telefon: 0431 599-2317
stefanie.mueller-thoem@gmsh.de

Kiel, 12.05.2025

Ihre Mail vom 17. April 2025 – Stadt Heiligenhafen –

Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Da es durch die Errichtung von Windkraftanlagen zu Störungen des BOS-Digitalfunknetzes kommen könnte, bitte ich Sie hiermit, die Standorte der Windkraftanlagen mit Dataport, Betreiber Digitalfunk BOS, abzustimmen.

Die Mailadresse lautet: dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Ines Al-Kershi

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

Daniela Mueller

Von: peter.hundrieser@llnl.landsh.de
Gesendet: Dienstag, 13. Mai 2025 09:57
An: Daniela Mueller
Betreff: AW: STADT HEILIGENHAFEN - Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mein Zeichen: 741-634/2023-14255/2023-UV-39364/2025

Sehr geehrte Frau Müller,

nach Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heiligenhafen wird mitgeteilt, dass seitens der Forstbehörde keine Bedenken oder Hinweise bestehen. Der Standort der neuen geplanten Windenergieanlage ist auseichend weit vom nächstgelegenen Wald entfernt.

Mit freundlichen Grüßen,

Peter Hundrieser

Von: Daniela Mueller <info@ploh.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. April 2025 07:30
An: Landesplanung (Innenministerium) <landesplanung@im.landsh.de>; Bauleitplanung (Innenministerium) <bauleitplanung@im.landsh.de>; bauleitplanung@kreis-oh.de
Betreff: [EXTERN] STADT HEILIGENHAFEN - Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes

STADT HEILIGENHAFEN:

Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heiligenhafen für ein Gebiet westlich der Autobahn A1/E47, östlich der Kreisstraße 41/ Dazendorfer Weg, südlich Priwallweg, Passatweg und Pamirweg, nordöstlich von Dazendorf

- ✓ *Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB*
- ✓ *Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB*
- ✓ *Planungsanzeige gem. § 11 LaplaG und Unterrichtung über den Verfahrensstand*

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Heiligenhafen hat die Aufstellung der o. g. Bauleitplanung beschlossen und das Planungsbüro Ostholstein mit der Verfahrensdurchführung gemäß § 4b BauGB beauftragt.

Gemäß § 4 (1) BauGB unterrichten wir Sie im Auftrag der Stadt Heiligenhafen hiermit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und bitten Sie um eine Stellungnahme und Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung **bis zum 19. Mai 2025**.

Dazu übersenden wir Ihnen anliegend den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung. Bitte senden Sie uns Ihre Stellungnahme per E-Mail an verfahren@ploh.de.

Sofern wir keine Stellungnahme von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Ihrerseits keine Einwände bestehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung zu o. g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Daniela Müller

Daniela Mueller

Von: Bauleitplanung <bauleitplanung@hwk-luebeck.de>
Gesendet: Freitag, 16. Mai 2025 12:21
An: Planungsbuero Ostholstein
Betreff: AW: STADT HEILIGENHAFEN - Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Juliane Enzian

Handwerkskammer Lübeck
Breite Str. 10 /12
23552 Lübeck
Telefon 0451 1506-237
E-Mail jenzian@hwk-luebeck.de
Internet www.hwk-luebeck.de



**Handwerkskammer
Lübeck**



Informationen zum Datenschutz: www.hwk-luebeck.de/datenschutz

Von: Daniela Mueller <info@ploh.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. April 2025 07:30
An: Landesplanung@im.landsh.de; Bauleitplanung@im.landsh.de; bauleitplanung@kreis-oh.de
Betreff: STADT HEILIGENHAFEN - Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes

STADT HEILIGENHAFEN:

Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heiligenhafen für ein Gebiet westlich der Autobahn A1/E47, östlich der Kreisstraße 41/ Dazendorfer Weg, südlich Priwallweg, Passatweg und Pamirweg, nordöstlich von Dazendorf

- ✓ *Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB*
- ✓ *Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB*
- ✓ *Planungsanzeige gem. § 11 LaplaG und Unterrichtung über den Verfahrensstand*

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Heiligenhafen hat die Aufstellung der o. g. Bauleitplanung beschlossen und das Planungsbüro Ostholstein mit der Verfahrensdurchführung gemäß § 4b BauGB beauftragt.

Gemäß § 4 (1) BauGB unterrichten wir Sie im Auftrag der Stadt Heiligenhafen hiermit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und bitten Sie um eine Stellungnahme und Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung **bis zum 19. Mai 2025**.

Dazu übersenden wir Ihnen anliegend den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung. Bitte senden Sie uns Ihre Stellungnahme per E-Mail an verfahren@ploh.de.

Sofern wir keine Stellungnahme von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Ihrerseits keine Einwände bestehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung zu o. g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Daniela Müller

Planungsbüro

Ostholstein

Dipl.-Ing. Andreas Nagel

Tremskamp 24

23611 Bad Schwartau

Tel.: 0451-809097-0



Diese E-Mail enthält rechtlich geschützte und/ oder vertrauliche Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain privileged information and/or confidential. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Freiwilliges Handwerksjahr
Angebot für Betriebe und Ausbildungsinteressierte
→ Mehr erfahren

WWW

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Ostholstein
z.Hd. Frau Daniela Müller
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 17.04.2025/
Mein Zeichen: Heiligenhafen-Fplanänd52/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 16.05.2025

Gemeinde Heiligenhafen

**Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heiligenhafen
für ein Gebiet westlich der Autobahn A1/E47, östlich der Kreisstraße 41/ Dazendorfer Weg, südlich Priwallweg, Passatweg und Pamirweg, nordöstlich von Dazendorf
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Müller,

im direkten Umfeld der überplanten Fläche befindet sich ein archäologisches Denkmal gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015, das gem. § 8 DSchG SH in die Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um einen vorgeschichtlichen, sehr gut erhaltenen Grabhügel („Stuckberg“, aKD-ALSH-2085).

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich gem. § 12 DSchG SH um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 Abs. 1 S. 3 und § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH bedürfen die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung.

Wir stimmen der vorliegenden Planung nicht zu. Eine Genehmigung kann unseres Erachtens nach für die vorliegende Planung nicht erteilt werden, da eine wesentliche Beeinträchtigung des Denkmals durch die Planung gegeben ist.

Das geplante Sondergebiet für Windenergie darf nicht näher als 250 m an das archäologische Kulturdenkmal aKD-ALSH-2085 heranreichen.

Der monumentale Grabhügel „Stuckberg“ stellt ein sehr gut erhaltenes dingliches Zeugnis einer Epochen übergreifenden Bestattungssitte dar, das in seiner bestehenden Form schützens- und erhaltenswert ist. Als einer der größten Grabhügel in Schleswig-Holstein bildet er zusammen mit drei weiteren eine lockere Streuung auffallend monumental er Grabhügel (aKD-Nr. 2084, 2086 - 2087) auf den westlichen Hängen eines durch die letzte Eiszeit aufgeschobenen Höhenzuges oberhalb sich nördlich, westlich und südwestlich anschließender tiefer liegender und teilweise als Niederungen ausgebildeter Bereiche. Die

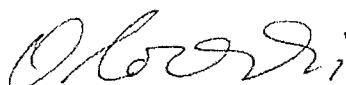
Streuung bildet den obertägig erhaltenen Rest einer ursprünglich durch eine Vielzahl von Großsteingräbern der Jungsteinzeit und Grabhügeln der Bronzezeit gekennzeichneten Sakrallandschaft und Siedlungskammer unweit der heutigen Küstenlinie südwestlich der Stadt Heiligenhafen. Die exponierte Lage ist von den Erbauern des Grabhügels bewusst ausgewählt worden, um der Begräbnisstätte eine besondere Raumwirkung zu verleihen, die heute noch durch die Lage in offener, landwirtschaftlich geprägter Umgebung und unterstrichen durch den Baumbestand auf dem Denkmal gut erfahrbar und u. a. durch die weite Fernsicht gekennzeichnet ist. Darüber hinaus zeugt die Namensgebung von einer Verankerung des Grabhügels in den lokalen Traditionen. Aufgrund des kulturlandschaftsprägenden Wertes sowie aufgrund des kulturgeschichtlichen und wissenschaftlichen Quellenwertes als reichhaltiges Bodenarchiv stellt der Grabhügel ein besonderes Denkmal von regionaler Bedeutung dar, dessen Schutz im öffentlichen Interesse liegt.

Die beantragten Maßnahmen würden den Eindruck des Denkmals als Zeugnis der Geschichte durch die näher am Denkmal gebaute Windkraftanlage wesentlich beeinträchtigen. Die neue Anlage würde die technische Überprägung von Grabhügel und Landschaftsbild erheblich verstärken. Sie sorgt für eine starke visuelle Dominanz gegenüber dem Denkmal. Die kulturlandschaftsprägende Wirkung des Denkmals ginge verloren.

Das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien überwiegt im Falle dieses beeindruckenden Denkmals der Landesgeschichte nicht die Belange des Denkmalschutzes. So wurde das Vorranggebiet für Windkraft im aktuellen Entwurf der Regionalplan-Teilfortschreibung nicht bis an das Denkmal herangerückt, um eine weitere Beeinträchtigung des Eindrucks zu verhindern. Daraus ergibt sich gem. den Zielen der Landesplanung keine Priorität der Belange der Windkraft gegenüber denen des Denkmalschutzes. Ebenso wenig überwiegen die privaten Interessen.

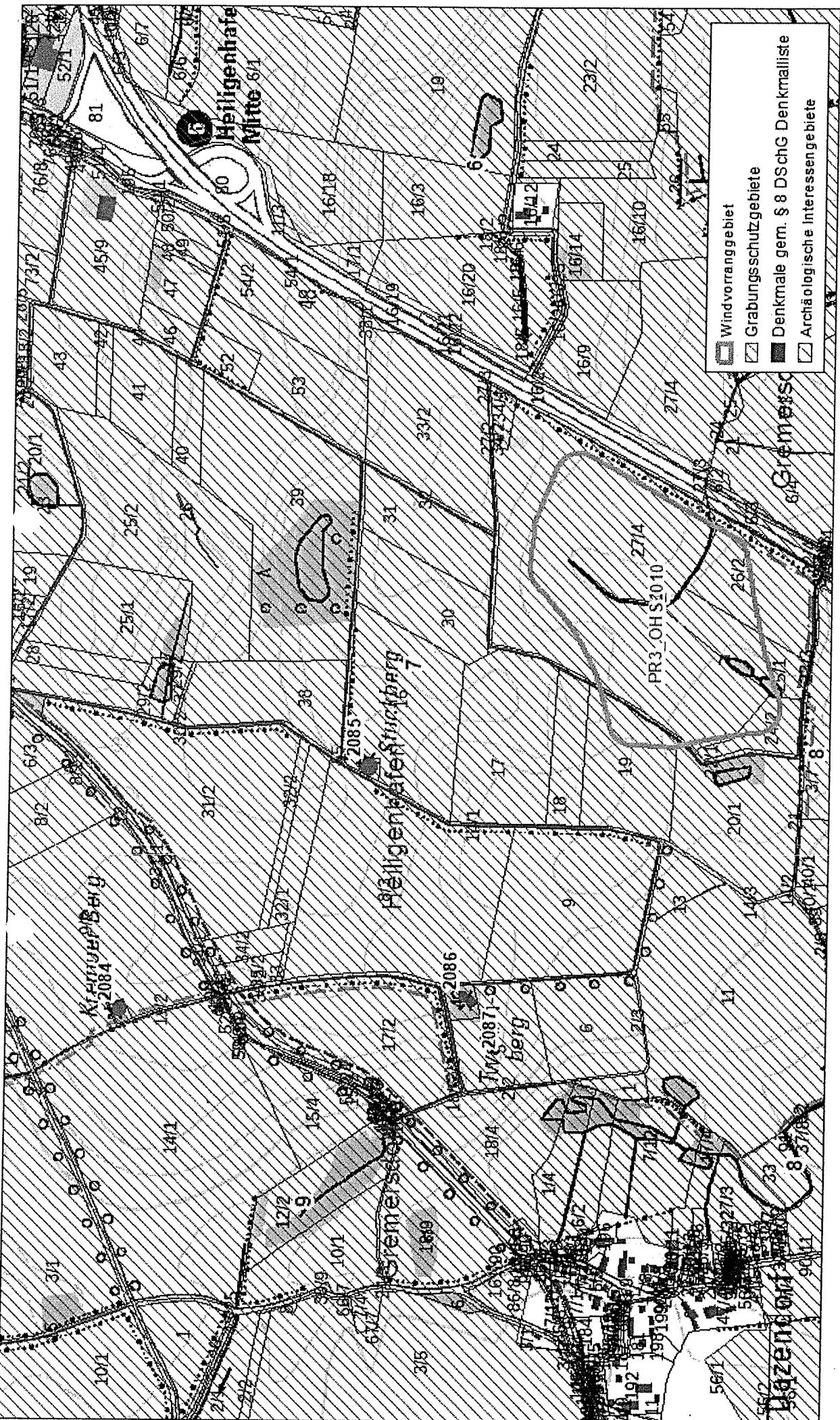
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach xxxx | 2xxxx Kiel

Planungsbüro Ostholstein
Dipl.-Ing. Andreas Nagel
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

info@ploh.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 17.04.2025
Mein Zeichen: IV 641 - 29547
Meine Nachricht vom:

Ulrich Tasch
ulrich.tasch@im.landsh.de
Telefon: 0431 988 1732
Telefax: 0431 988614 1732

02.05.2025

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Ostholstein
• Fachdienst 6.61 Regionale Planung
• Fachdienst 6.20 Natur und Umwelt
Lübecker Str. 41
23701 Eutin

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2
Landesplanungsgesetz (LaPlaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 8),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBI. Schl.-H. S. 405)**

• **52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heiligenhafen**

hier: Planungsanzeige gem. § 11 Abs. 1 LaPlaG; frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.04.2025 hat die Stadt Heiligenhafen bei der
Landesplanungsbehörde eine Planungsanzeige nach § 11 Abs. 1 LaPlaG für die 52.
Änderung des Flächennutzungsplanes eingereicht.

Damit sollen auf einer ca. 13 ha großen Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) geschaffen werden. Das Plangebiet liegt westlich der Autobahn A1/E47, östlich der Kreisstraße 41/ Dazendorfer Weg, südlich Priwallweg, Passatweg und Pamirweg und nordöstlich von Dazendorf. Das Plangebiet liegt außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung, die in der Teilaufstellung des Regionalplans III, Windenergie an Land, ausgewiesen sind, grenzt jedoch nordwestlich an ein solches Gebiet an.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan IV (Amtsbl. Schl.-H. 2005, Seite 295). Darüber hinaus sind die Teilstudie der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) (LEP-Teilstudie-VO) vom 06.10.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 739) sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1083) maßgeblich.

Gemäß Kapitel 5.7.1 Abs. 1 Regionalplan III dürfen raumbedeutsame Windkraftanlagen nur innerhalb der festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) errichtet und erneuert werden. Außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering ist die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen. Somit steht der Bauleitplanung zunächst dieses Ziel der Raumordnung entgegen.

Der Stadt Heiligenhafen ist bewusst, dass sie deshalb zur Umsetzung der Planung eine Zielabweichung gemäß § 13b Landesplanungsgesetz (LaPlaG) beantragen muss. Mit § 13b LaPlaG ist eine abweichende Gesetzgebung zu § 245e Abs. 5 BauGB getroffen worden. Gemäß § 13b LaPlaG soll dem Antrag der Gemeinde auf Zielabweichung abweichend von § 245e Absatz 5 BauGB und § 6 Absatz 2 ROG nur dann stattgegeben werden, wenn

1. ein Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie an Land geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie an Land unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt,
2. die Fläche von der Gemeinde unter Beachtung der im Landesentwicklungsplan für Windenergie an Land im Übrigen festgelegten Ziele der Raumordnung und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung ermittelt worden ist,
3. die planende Gemeinde nachgewiesen hat, dass die Ausweisung der Windenergiegebiete mittels Sonderbauflächen, Sondergebieten oder mit diesen vergleichbaren

Ausweisungen erfolgen soll und dass sie keine Bestimmungen zur Höhe der Windenergieanlagen an Land im jeweiligen Bauleitplan trifft,

4. die planende Gemeinde nachgewiesen hat, dass sie die Ausweisung der Windenergiegebiete mit den benachbarten Gemeinden abgestimmt hat und
5. die planende Gemeinde nachgewiesen hat, dass sie bei der Planung eines Windenergiegebietes die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beteiligt und die Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch durchgeführt hat.

Bezüglich der Punkte 1 und 2 kann festgehalten werden, dass die seitens der Stadt vorgesehene Fläche nicht innerhalb von Gebieten liegt, für welche in einem Raumordnungsplan mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festgelegt sind. Abgesehen von der bestehenden anlagenhöhenabhängigen Abstandsregelung (sog. 3H/ 5H-Regelung) bestehen gemäß dem aktuellen LEP Windenergie 2020 keine weiteren zu beachtenden Ziele. Zugleich weise ich aber darauf hin, dass gemäß dem Entwurf der Teilstudie zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (LEP Windenergie 2024) Ausschlusskriterien als Ziele der Raumordnung formuliert werden sollen. Zum Zeitpunkt der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung sind daher die dann geltenden Ziele zu beachten. Jedoch liegt nach dem derzeitigen Stand des zweiten Entwurfs des LEP Windenergie 2024 die Fläche außerhalb von Bereichen, die als Ziele der Raumordnung von einer Windenergienutzung ausgeschlossen werden sollen. Damit stehen die zuvor unter den Punkten 1 und 2 genannten Bedingungen der Planung nicht entgegen.

Die Gemeinde hat bereits begonnen, sich mit den im Entwurf des LEP Windenergie 2024 enthaltenen Grundsätzen auseinanderzusetzen. Anzumerken ist, dass diese Grundsätze derzeit noch keine Wirkung erzielen, da sich der Landesentwicklungsplan noch im Aufstellungsverfahren befindet. Es ist derzeit aber zumindest nicht erkennbar, dass diese Grundsätze dem Planvorhaben der Gemeinde soweit entgegenstehen, dass die beabsichtigte Planung nicht umsetzbar wäre.

Um über den Zielabweichungsantrag entscheiden zu können, ist es erforderlich, dass die Stadt die beabsichtigte Bauleitplanung fortführt, um die unter 3 bis 5 genannten Voraussetzungen zu erfüllen. Nach Durchführung dieser Verfahrensschritte und Vorlage der entsprechenden Unterlagen (Dokumentation der Abwägung) bei der Landesplanungsbehörde erfolgt die Zielabweichungsprüfung. Die Landesplanungsbehörde kann dabei abweichend von § 13 Absatz 1 Satz 2 auf das Einvernehmen der jeweils fachlich berührten obersten Landesbehörden und auf die Beteiligung der weiteren jeweils fachlich berührten öffentlichen Stellen verzichten (§ 13b Abs. 4 LaPlaG). Über die Zielabweichung wird in einem gesonderten Verfahren parallel zum Bauleitplanverfahren entschieden. Es sei darauf hingewiesen, dass auf eine Zielabweichung kein Anspruch besteht.

Landesamt für Umwelt
Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

Planungsbüro Ostholstein
Dipl.-Ing. Andreas Nagel
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

per Mail: verfahren@ploh.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: Stellenzeichen - Lfd(_Nr_)
Meine Nachricht vom: /

Lea Bütje

lea.buetje@lfu.landsh.de
Telefon: 04347/704-548

30.04.2025

Stadt Heiligenhafen – Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Frau Müller,

mit E-Mail vom 17.04.2025 baten Sie um Stellungnahme im oben bezeichneten Verfahren.

Mit der 52. Änderung des Flächennutzungsplans zielt die Gemeinde auf eine Ausweisung eines Windenergiegebietes im Gemeindegebiet außerhalb von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auf der Grundlage des § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch (Gemeindeöffnungsklausel) und § 13b Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein (Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen an Land) ab.

Die für Windenergie geplante Fläche liegt westlich der Autobahn A1/E47, östlich der Kreisstraße 41/ Dazendorfer Weg, südlich Priwallweg, Passatweg und Pamirweg, nordöstlich von Dazendorf und umfasst eine Fläche von etwa 18 ha, wobei 13 ha als Sondergebiet und 5 ha für die Landwirtschaft dargestellt sind (Abbildung 1).

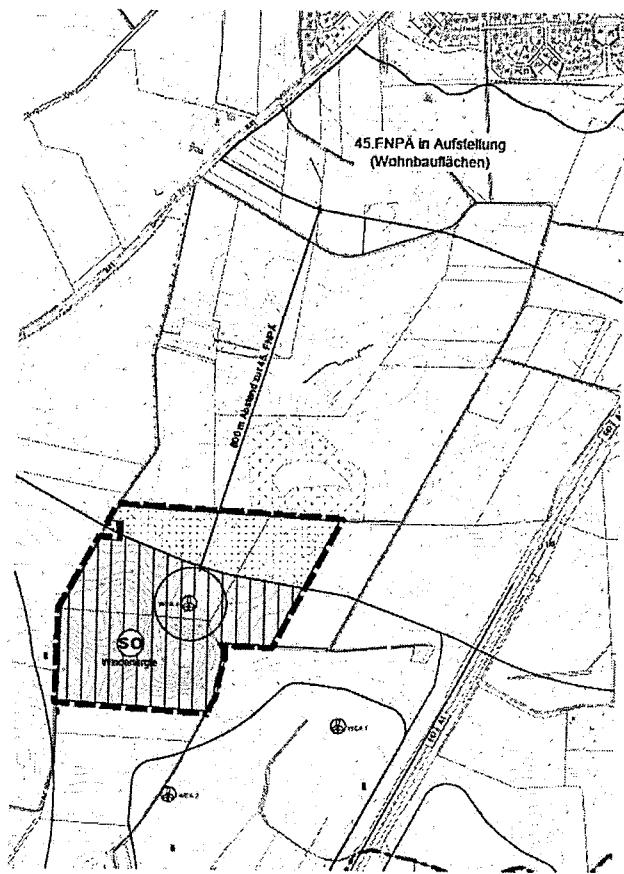


Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heiligenhafen

Die geplante Fläche liegt nordwestlich des Vorranggebietes PR3_OHS_010. Nach dem aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes befindet sich die Fläche innerhalb der Potenzialfläche PR3_OHS_094.

Betrachtung raumplanerischer und artenschutzrelevanter Kriterien

Zu betrachten sind die harten und weichen Tabukriterien sowie die Abwägungskriterien der Teilstudie Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum III (2020). Die derzeit im Entwurf der Teilstudie Windenergie des LEP dargestellten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (2024) werden informatorisch dargestellt und geprüft.

Es sind keine harten und weichen Tabukriterien betroffen.

Ziele der Raumordnung (2024) sind nicht betroffen.

Folgende Abwägungskriterien sind durch die Planung betroffen: Die für Windenergie geplante Fläche überschneidet sich im Nordwesten geringfügig mit einer „wichtigen Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“.

Grundsätze der Raumordnung (2024) sind betroffen. Wie bei den Abwägungskriterien bereits genannt, kommt es zu derselben Überschneidung des Kriteriums „Schwerpunktbereiche und Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“. Zudem befindet sich im Nordwesten der für Windenergie vorgesehenen Fläche ein Kleinstbiotop.

In der Kurzbegründung zum Vorentwurf zur 52. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Heiligenhafen wird die Notwendigkeit eines Artenschutzfachbeitrages in Kapitel 2.6 erwähnt. Im Jahr 2025 soll ein entsprechendes Gutachten erarbeitet werden.

Aufgrund von Erkenntnissen benachbarter Planverfahren wird in Kapitel 2.6 zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht davon ausgegangen, dass artenschutzrechtliche Belange der Planung entgegenstehen.

Auch der Umweltbericht soll erst im weiteren Verfahren erstellt werden.

Erforderlicher Prüfungsumfang

Durch die Ausweisung als Sonstige Sondergebiete, Hauptnutzung (Windenergie) und Nebennutzung (Landwirtschaft) in der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heiligenhafen, befände sich das Vorhaben in einem nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a) WindBG als Windenergiegebiet ausgewiesenen Gebiet. Mit der Feststellung der Ausweisung als Windenergiegebiet sind die Voraussetzungen zur Anwendung des § 6 WindBG gegeben. Der Prüfungsumfang für den Artenschutz ist damit durch die Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB abgedeckt. Der Vorhabenträger hat keine weiteren Unterlagen vorzulegen. Geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen werden durch die zuständige Behörde angeordnet. Dem Vorhabenträger ist es jedoch freigestellt, selbst Untersuchungen mit in das Verfahren einzubringen. Das beschleunigte Genehmigungsverfahren durch den § 6 WindBG ist allerdings bis zum 30. Juni 2025 befristet.

Im Rahmen des Umweltberichtes sind Erfassungen durchzuführen und das Konfliktpotenzial durch das geplante Vorhaben zu bewerten. Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde in dem Entwurf des Bauleitplans die Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Grundlage für den Umweltbericht ist die Umweltprüfung. Die abzuarbeitenden Inhalte ergeben sich aus § 1 Absatz 6 Ziffer 7 BauGB sowie aus Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Der Untersuchungsrahmen zu Erstellung des Umweltberichts wird im Folgenden erläutert:

Untersuchungen kollisionsgefährdeter Brutvögel für den Umweltbericht beziehen sich auf § 45b Absatz 1-5 BNatschG i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Demnach ist eine Horstsuche gemäß der Methodik „Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdeten Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein“ (LfU, 02/2023) durchzuführen.

Aktuell sind der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) keine Brutvorkommen einer in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten Vogelart im jeweiligen Nah- oder zentralen Prüfbereich bekannt. Sollte bei der Horstsuche ein genutztes Nest einer dieser Arten im zentralen Prüfbereich, gefunden werden und entscheidet sich der Vorhabenträger dazu, freiwillig eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen, so gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe 2021 (MELUND & LLUR). Maßgeblich sind die Ausführungen zum potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Zusätzlich sind Flüge aller Arten der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, welche nicht in der Arbeitshilfe behandelt werden, zu berücksichtigen. Der Nahbereich ist grundsätzlich von der Nutzung der Windenergie

freizuhalten, da hier gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG die Regelannahme gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare in diesem Bereich signifikant erhöht ist und auch in der Regel nicht durch Maßnahmen verringert werden kann.

Eine Bewertung der Gefährdung von Brut-, Rast- und Zugvögeln außerhalb der entsprechenden Abwägungskriterien, erfolgt im Rahmen einer Potenzialanalyse.

Soweit auf eine Untersuchung im Vorfeld verzichtet wird, ist für Fledermäuse stets eine Abschaltung nach den aktuellen Standardkriterien zu beantragen. Geeignete Fledermausuntersuchungen zur Feststellung des betriebsbedingten Tötungsrisikos sind an geeigneten Windenergieanlagen nach aktuellem Standard durchzuführen. In der Regel sind solche Untersuchungen erst nach Errichtung der WKA möglich. In Einzelfällen sind solche Untersuchungen im Vorfeld möglich, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten WKA geeignete Bestandsanlagen vorhanden sind. Bei WKA mit einem Rotor-Bodenabstand ≥ 30 m ist eine nächtliche Abschaltung bei Temperaturen von ≥ 10 °C bei einer Windgeschwindigkeit von < 6 m/s in den fledermausrelevanten Zeiträumen vorzusehen. WKA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m sind bereits bei einer Windgeschwindigkeit von < 8 m/s abzuschalten. Sollten geeignete Gondelmonitorings von benachbarten WKA vorliegen, kann geprüft werden, ob eine Übertragung der Daten möglich ist. Für WKA mit einem Rotor-Bodenabstand von ≥ 30 m ist ein Langzeitmonitoring nach Genehmigungserteilung verpflichtend durchzuführen. Angesichts der gewachsenen Anlagendimensionen seit Einführung der Standardabschaltparameter von 6 m/s im Jahr 2012, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko hierdurch zwar minimiert wird, es aber nicht sicher ist, dass es unter die Signifikanzschwelle gebracht wird. Aufgrund der verbleibenden Unsicherheiten ist daher auf Basis eines geeigneten Höhenmonitorings zu überprüfen, ob das Tötungsrisiko durch den Abschaltalgorithmus ausreichend gemindert wird. Für WKA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m ist dies nicht verpflichtend durchzuführen. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für die Fledermäuse nicht berührt wird. Ein Langzeitmonitoring ist nach den jeweils aktuellen Voraussetzungen gemäß BMU-Forschungsprojekt (RENEBAT) bzw. den aktuellen Vorgaben des Probat-Tools durchzuführen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt vor, wenn die Kollisionsopfer pro Erfassungszeitraum und WKA über 1 liegen. Der Untersuchungsumfang ist rechtzeitig mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sind nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1-3 BNatSchG zu bewerten. Auf Kartierungen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann verzichtet werden, sofern eine Potenzialabschätzung erfolgt. Eine solche Potenzialanalyse ist dann im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung der Maßnahmenkonzeption zugrunde zu legen. Kartierungen können dazu dienen, potenzielle Konflikte zu widerlegen und ein Maßnahmenerfordernis zu reduzieren. Es wird darauf hingewiesen, dass bei unzureichender Befassung mit alternativen Schutzmaßnahmen im Rahmen des Abweichens von den Bauausschlusszeiten in den Genehmigungsunterlagen, diese nicht abschließend im Genehmigungsbescheid geregelt werden können und eine ergänzende Maßnahmenplanung erforderlich wird. Die Erfassung von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie von Brutvögeln sollten sich an den gängigen Standards wie beispielsweise Albrecht et al. (2014)

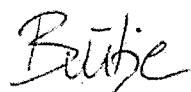
orientieren. Für die Konfliktbewertung der Haselmaus hat das Land Schleswig-Holstein landesspezifische Hinweise im sogenannten Haselmauspapier erarbeitet.

Grundsätzlicher Hinweis:

Alle Untersuchungen sind durch eine fachlich qualifizierte Person/Personengruppe durchzuführen. Bei den Untersuchungen steht der Schutz der Individuen und Lebensstätten an erster Stelle und Störungen durch die Untersuchung sind soweit wie möglich zu vermeiden. Besonders im Falle der sehr guten Kenntnisse über die Horststandorte von Schwarzstörchen und Seeadlern dürfen Besatzkontrollen der Horste von den Personen/Personengruppen nicht eigenmächtig, sondern nur in Absprache mit der Projektgruppe Seeadlerschutz bzw. dem AK Schwarzstorchschutz oder der ONB erfolgen. Eine möglichst exakte Verortung der Lebensstätten - besonders im Falle der Groß- und Greifvögel – ist zwar von hoher Bedeutung für die gutachterliche Bewertung, aber hier gilt es, Schutz und Erfassungsgenauigkeit gegeneinander abzuwägen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Lea Bütje



Netzauskunft

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Planungsbüro Ostholstein

Andreas Nagel
Tremskamp
23683 Scharbeutz

zuständig Ralf Sulzbacher
Durchwahl +49 201 3659325

Ihr Zeichen
20250417-0450

Ihre Nachricht vom
17.04.2025 Anfrage an
BIL

unser Zeichen
20250404556

Datum
17.04.2025

52. FNPÄ Heiligenhafen

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich **nicht betroffen** werden.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

Anlagen

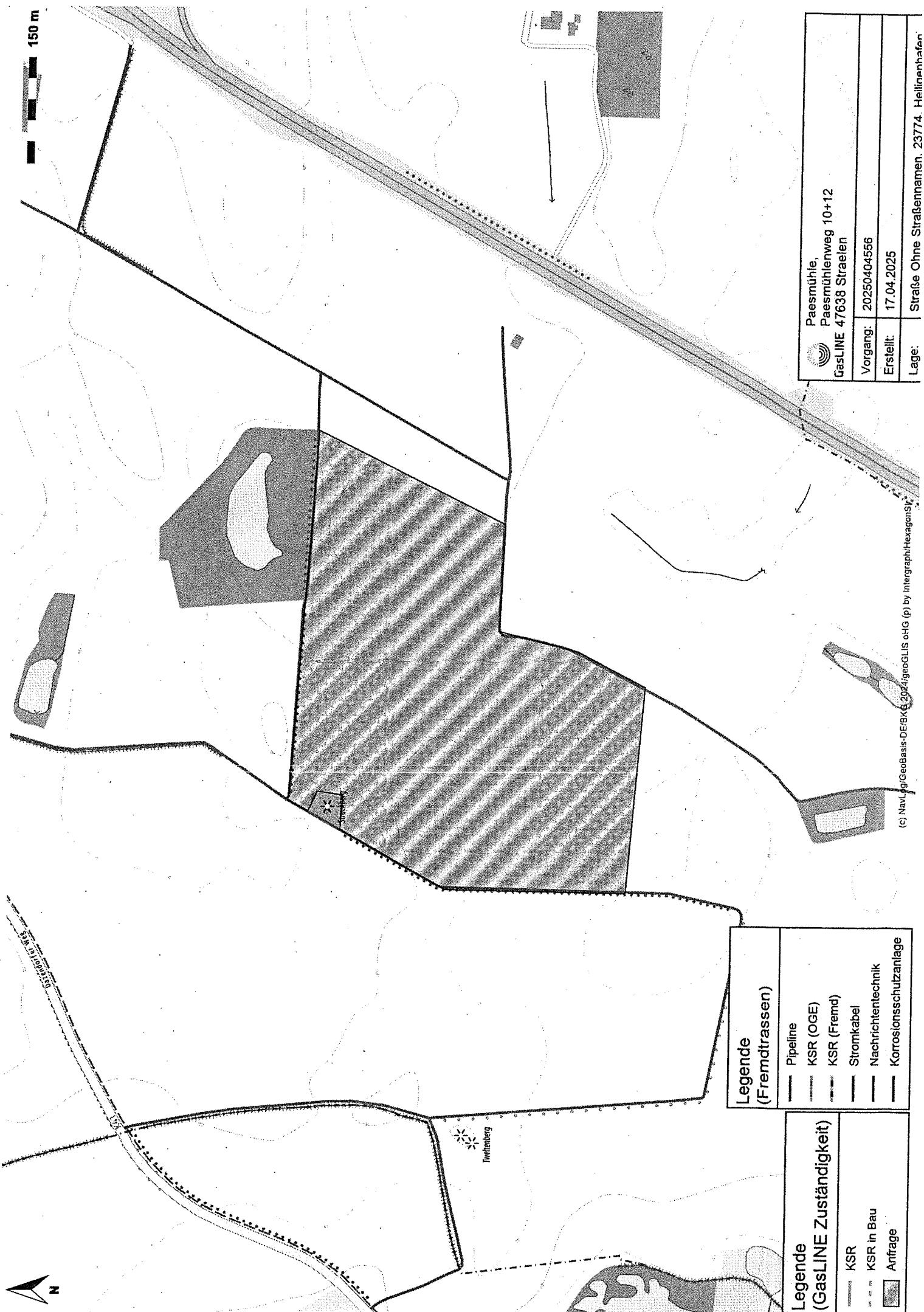
Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI)

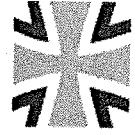
Datenschutzhinweis:

Geschäftsführer: Marc-André Wegener
PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9854 • USt-IdNr. DE 170738401

Zertifikatsnummer
45326/10-22







BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 - 53123 Bonn

Planungsbüro Ostholstein
Dipl.-Ing. Andreas Nagel
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Nur per E-Mail: verfahren@ploh.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / I-0694-25-FNP	Herr Sauer	0228 5504-4569	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	29.04.2025

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Stadt Heiligenhafen - 52. Änderung Flächennutzungsplan ("Sondergebiet Windenergie")

Bezug: Ihr Schreiben vom 17.04.2025 - Ihr Zeichen: Mail vom 17.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einer ersten Einschätzung sind Belange der Bundeswehr von dem geplanten Vorhaben betroffen. Ob und inwieweit tatsächlich militärische Belange beeinträchtigt sind, kann erst im weiteren Verfahren abschließend bewertet werden. Ich benötige zu gegebener Zeit unter Verwendung unseres Zeichens I-0694-25-FNP folgende

Angaben: Anlagentyp, exakte Standortkoordinaten der Windkraftanlagen im WGS84-Format (Grad/Minute/Sekunde), Gesamtbauwerkshöhe, Geländehöhe über NHN, Rotordurchmesser und Nabenhöhe.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sauer



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Fontainengraben 200

53123 Bonn

Postfach 29 63

53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0

Fax + 49 (0) 228 550489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz
Schleswig-Holstein | Herzog-Adolf-Straße 1 | 25813 Husum

Betriebsstätte Itzehoe

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 17.04.2025
Vorgangszeichen: 526-Stn-300/2024-9169/2025
Mein Zeichen: Stn_55021_FPlan_52_Aend
Meine Nachricht vom: /

nur per E-Mail:
verfahren@ploh.de

Rasmus Stark
Rasmus.Stark@lkn.landsh.de
Telefon: +49 4821 66-2113
Telefax: 04841 667-115

17.04.2025

**Bauleitplanung der Stadt Heiligenhafen
Flächennutzungsplan, 52. Änderung, frühzeitige Beteiligung
hier: Küstenschutzrechtliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf über die Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heiligenhafen nehme ich wie folgt Stellung:

1 Kurzstellungnahme

a) Genehmigungserfordernis

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 2.400 m zur Küste.

Eingriffe in Deiche oder andere Küstenschutzanlagen sind gemäß der vorliegenden Unterlagen nicht vorgesehen.

Eine direkte Betroffenheit von küstenschutzrechtlich relevanten Genehmigungstatbeständen ist auszuschließen.

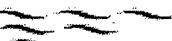
b) küstenschutzrechtliche Bauverbotsregelungen

Das Plangebiet befindet sich nicht:

- im Bereich von Landesschutz- oder Regionaldeichen,
- im Deichvorland,
- im Bereich von Steilufern, Dünen oder Strandwällen,
- innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets nach § 59 Abs. 1 LWG.

Die Bauverbotsregelungen auf der Grundlage von § 82 Abs. 1 LWG finden im Plangebiet daher keine Anwendung.

Eine Zuständigkeit der unteren Küstenschutzbehörde ist insgesamt nicht erkennbar.





Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Unser Zeichen 123

Planungsbüro
Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Tel.-Durchwahl 9453-172

Fax-Durchwahl 9453-

E-Mail taugustin@lksh.de

Rendsburg, 29.04.2025

Betreff: Stadt Heiligenhafen

AZ. SO Windenergie

B-Plan

Satzung

F-Plan, 52. Änderung

Sehr geehrte Frau Müller, sehr geehrter Herr Nagel,

aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken
bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Taies Augustin

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon: 04331 9453-0
Telefax: 04331 9453-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
USt-Id-Nr.: DE 134 858 917
Leitweg-ID: 01-3023-23
e-rechnung@lksh.de

Kontoverbindungen:
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL



Planungsbüro Ostholstein

Dipl.-Ing. Andreas Nagel

Frau Müller

Tremskamp 24

23611 Bad Schwartau

Billstraße 82
20539 Hamburg
Kontakt: Michael Räder
Telefon: 040 42846-25 78
dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de

Abteilung: Geo Services

Hamburg, 17.04.2025

Stadt Heiligenhafen

52. Änderung Flächennutzungsplan

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Müller,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17.04.2025 zur Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heiligenhafen für ein Gebiet westlich der Autobahn A1/E47, östlich der Kreisstraße 41/ Dazendorfer Weg, südlich Priwallweg, Passatweg und Pámirweg, nordöstlich von Dazendorf.

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit **keine Beeinträchtigungen** vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Räder
-Dataport Planwerkauskunft-

Daniela Mueller

Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. April 2025 14:01
An: Planungsbuero Ostholstein
Betreff: BIL Anfragestatus - 52. FNPÄ Heiligenhafen (20250417-0450)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

Teilnehmer: Colt Technology Services GmbH - Bereich Nord
Telefonnummer: +49 35341 15050
E-Mail: planauskunft.ldn@hemminger.info

Status: Beantwortet

Kommentar: Für den angefragten Bereich ist kein Leistungsbestand von COLT Technology Services GmbH vorhanden. Diese Aussage bezieht sich nur auf die Anfragefläche (KML) und nicht auf den ausgewiesenen Puffer!

Betroffenheit: Nicht betroffen

Gültigkeit: 17.06.2025

Details zur Anfrage

Vorhaben: 52. FNPÄ Heiligenhafen

Typ: behördliche Planung

Klassifizierung: Flächennutzungsplan / Genehmigungsverfahren

Beginn der Maßnahme: 17.04.2025

[Link zu Ihrer Anfrage im BIL Portal](#)

Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:

<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!

Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 16.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BIL Team



Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de.
Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.

Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Ingo Reiniger und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.

This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Director: Ingo Reiniger and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.

Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und Ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!

This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!



Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

Planungsbüro Ostholstein
Dipl.-Ing. Andreas Nagel
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Klaus Reichert | PTI 11, B1 Lübeck

+49 451 488-1053 | kreichert@telekom.de

17. April 2025 | STADT HEILIGENHAFEN - Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7250322 001

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße

i. A.

Sascha Schöpf

i.A.

Klaus Reichert

Daniela Mueller

Von: FU-NOD-NL-HH-Strassenverwaltung <FU-NOD-NL-HH-Strassenverwaltung@autobahn.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. April 2025 09:33
An: Daniela Mueller
Cc: Lange, Uwe Gerhard; Heidsieck, Jörg
Betreff: Unser Zeichen C5.2-A-153-25: STADT HEILIGENHAFEN - Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Frau Müller,

durch das oben bezeichnete Vorhaben ergeben sich keine Betroffenheiten der Belange der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Betroffenheiten des Nahbereichs einer Bundesautobahn.
Es ergeben sich keine Betroffenheiten von Flächen im Besitz der Bundesstraßenverwaltung oder von Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen der Autobahn GmbH des Bundes.
Für etwaige Betroffenheiten von Bundesstraßen, auf dem Gebiet Schleswig-Holsteins, verweisen wir auf die Zuständigkeit des Landesbetriebes Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH).

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sarah Richter

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nord
Heidenkampsweg 96 – 98
20097 Hamburg

Sarah Richter
Straßenverwaltung

strassenverwaltung.nord@autobahn.de
www.autobahn.de

Von: Daniela Mueller <info@ploh.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. April 2025 07:30
An: Landesplanung@im.landsh.de; Bauleitplanung@im.landsh.de; bauleitplanung@kreis-oh.de
Betreff: STADT HEILIGENHAFEN - Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes

STADT HEILIGENHAFEN:

Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heiligenhafen für ein Gebiet westlich der Autobahn A1/E47, östlich der Kreisstraße 41/ Dazendorfer Weg, südlich Priwallweg, Passatweg und Pamirweg, nordöstlich von Dazendorf

- ✓ *Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB*
- ✓ *Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB*
- ✓ *Planungsanzeige gem. § 11 LaplaG und Unterrichtung über den Verfahrensstand*

Sehr geehrte Damen und Herren,